

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 137

ausgegeben am 24. Juni 1999

Kundmachung vom 8. Juni 1999 des Beschlusses Nr. 56/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. April 1999
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 23. Juli 1999

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 56/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Anhang Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 56/1999
vom 30. April 1999
über die Änderung des Anhangs XIII(Verkehr)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 40/1999 vom 26. März 1999 geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission vom 2. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen¹ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission wird die Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr² mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 aufgehoben, die Teil des Abkommens ist, und die daher im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist

-

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 33b (Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"33c. 398 R 2121: Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission vom 2. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 10).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Die EFTA-Staaten erkennen die von den Mitgliedstaaten der EG gemäss der Verordnung ausgestellten Gemeinschaftsdokumente an. Für die Zwecke dieser Anerkennung wird in den Allgemeinen Bestimmungen über die Gemeinschaftsdokumente in den Anhängen II, III, IV, V und VI dieser Verordnung der Ausdruck "Mitgliedstaat" durch den Ausdruck "EG-Mitgliedstaat, Island, Liechtenstein und Norwegen" und der Ausdruck "Mitgliedstaaten" durch den Ausdruck "EG-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen" sowie in den Überschriften der Dokumente der Anhänge II, III, IV und V der Ausdruck "Mitgliedstaaten" durch den Ausdruck "EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten" ersetzt.
- b) Die Gemeinschaft und die EG-Mitgliedstaaten erkennen die von Island, Liechtenstein und Norwegen nach der Verordnung und ihren Anpassungen gemäss Bst. c ausgestellten Dokumente an.
- c) Die von Island, Liechtenstein und Norwegen ausgestellten Dokumente müssen den folgenden Anhängen entsprechen:
 - Anhang I der Verordnung,
 - den anderen Anhängen der Verordnung, die entsprechend dem Muster der Anlage 6 dieses Anhangs erstellt werden."

Art. 2

Die Anlage 6 des Anhangs XIII des Abkommens wird durch die im Anhang dieses Beschlusses beigefügte Anlage ersetzt.

Art. 3

Der Wortlaut der Nummer 33 (Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission) und der Wortlaut der Anlage 3 des Anhangs XIII des Abkommens wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 gestrichen.

Art. 4

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt am 23. Juli 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen.

Art. 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. April 1999

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 6
Dokumente gemın den Anlagen der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission in der fur die Zwecke des EWR-Abkommens
angepassten Fassung
(siehe Anpassung und Nummer 18 des Anhangs XIII des
Abkommens)
Anhang II
Deckblatt des Fahrershefts
(Papier - A5)

Wird hier in der Anpassung oder in den oder einer der Anpassungen des EFTA-Staats,
in dem das Verkehrsmittel niedergelassen ist

Staat, in dem das Heft ausgegeben wird
-Nationalitatenzeichen -

Heft Nr.

Fahrerlizenznummer

a) fur den grenzuberschreitenden Gelegheitsverkehr mit Kraftomnibussen zwischen EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten, ausgegeben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der fur die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung;
b) fur Kabotagebeforderungen im Gelegheitsverkehr mit Kraftomnibussen durch Verkehrsmittelnehmer innerhalb von EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten, in denen sie nicht ausgestellt sind, ausgegeben aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 12/98 in der fur die Zwecke des EWR-Abkommens
angepassten Fassung.

fur
(Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsmittelnehmers)

(Vorladige Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer)

(Ort und Datum der Ausgabe) (Unterschrift und Stempel der Behode
oder der Stelle, die das Fahrersheft
ausgibt)

(Fahrerheft - zweites Deckblatt)

Wird hier in der Anpassung oder in den oder einer der Anpassungen des EFTA-Staats,
in dem das Verkehrsmittel niedergelassen ist

Wichtige Hinweise

A. Allgemeine gemeinsame Bestimmungen fur den grenzuberschreitenden Gelegheitsverkehr und fur Kabotagebeforderungen im Gelegheitsverkehr

- 1. Nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der fur die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung sowie Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 in der fur die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung ist bei Beforderungen im Gelegheitsverkehr ein Kontrollpapier - das Fahrersheft - mitzufuhren.
2. In den in Nummer 1 genannten Verordnungen wird Gelegheitsverkehr definiert als "Verkehrsdienste, die nicht der Befugnisbestimmung des Linienverkehrs einmundlich der Sonderformen des Linienverkehrs entsprechen und fur die insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative einer Auftragsgeberin oder des Verkehrsmittelnehmers solche vorab gebildete Fahrgastgruppen befordert werden".
Adressaten wird der Linienverkehr definiert als "der regulastige Beforderung von Fahrgasten auf einem bestimmten Verkehrsverbindungs-, wobei Fahrzeugen an vorher festgelegten Haltepunkten aufzunehmen oder abgesetzt werden konnen. Linienverkehr ist ungeschaft einer ewagten Buchungspflicht fur jedermann zuganglich.
Die Regelmaigkeit des Linienverkehrs wird nicht dadurch bestritten, dass die Betriebsleistungen des Linienverkehrs angepasst werden.
Als Linienverkehr gilt unabhangig davon, wer Veranstalter der Fahrt ist, auch der regulastige Beforderung bestimmter Gruppen von Fahrgasten unter Ausschluss anderer Fahrgaste, soweit solche Verkehrsleistungen gemıss Nummer 11 betrieblen werden. Solche Verkehrsleistungen werden als "Sonderformen des Linienverkehrs" bezeichnet.
Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zahlen insbesondere:
a) die Beforderung von Arbeitsnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsort;
b) die Beforderung von Schulern und Studenten zwischen Wohnort und Lehrort;
c) die Beforderung von Angehorigen der Streitkrafte und ihrem Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.
Die Regelmaigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch bestritten, dass der Ablauf wechselnden Bedinftissen der Nutzer angepasst wird."
3. Das Fahrersheft gilt fur die gesamte Fahrtstrecke.
4. Der Inhaber der Lizenz und des Fahrerblattes ist berechtigt, folgende Verkehrsleistungen durchzufuhren:
a) grenzuberschreitenden Gelegheitsverkehr mit Kraftomnibussen zwischen zwei oder mehreren EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten;
b) Kabotagebeforderungen im Gelegheitsverkehr mit Kraftomnibussen durch Verkehrsmittelnehmer innerhalb von EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten, in denen sie nicht ausgestellt sind.
5. Das Fahrersheft ist entweder vom Verkehrsmittelnehmer oder vom Fahrer vor Beginn einer jeden Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufullen. Eine Durchschrift des Fahrerblattes verbleibt am Sitz des Verkehrsmittelnehmers bis zum Kontrollbegriffen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
6. Nach Beendigung der Fahrt kandigt der Fahrer das Fahrerblatt dem Unternehmen an. Der Verkehrsmittelnehmer ist fur die Fahrung der Fahrerblatter verantwortlich. Die Blatter sind in besonderer und ausreichender Schrift auszufullen.
(Fahrerheft - drittes Deckblatt)

B. Besondere Bestimmungen fur den grenzuberschreitenden Gelegheitsverkehr

- 1. Nach Art. 2 Nummer 3 i. d. Fassung (EWG) Nr. 684/92 in der fur die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung unterliegt die Durchfuhrung von parallelen oder zıttlich befristeten Verkehrsleistungen, die bestehenden Linienleistungen vergleichbar und auf deren Basen ausgerichtet sind, der Pflicht zur Genehmigung.
2. Im Rahmen eines grenzuberschreitenden Gelegheitsverkehrs kann ein Verkehrsmittelnehmer irliche Anfluge in einem anderen EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat ab-, in dem er niedergelassen ist, durchfuhren. Diese irlichen Anfluge sind nur fur gebufertende Fahrgaste bestimmt, die zuvor von demselben Verkehrsmittelnehmer im Rahmen eines grenzuberschreitenden Gelegheitsverkehrs erlernt befordert wurden. Dabei muss dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug derselben Unternehmung bzw. derselben Unternehmensgruppe eingesetzt werden.
3. Bei irlichen Anflugen ist der Fahrer vor der Abfahrt der Fahrgaste fur die erforderliche Anflug auszufullen.
4. Wird ein grenzuberschreitender Gelegheitsverkehr von einer Gruppe von Verkehrsmittelnehmern betrieben, die fur Rechnung denselben Auftragsgebers tagig sind, und nehmen die Fahrgaste dabei gegebenenfalls bei einem anderen Verkehrsmittelnehmer derselben Gruppe eine Anschlussbeforderung auf der Strecke wahr, muss sich die Original- und die Durchschrift dieses Fahrerblattes in dem diesem Dinstellenden Fahrzeug befinden. Eine Durchschrift dieses Fahrerblattes befindet sich am Sitz jedes betreffenden Unternehmens.

C. Besondere Bestimmungen der Kabotagebeforderungen im Gelegheitsverkehr

- 1. Vorladige der Anwendung der fur die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Gemeinschaftsregelung unterliegt die Durchfuhrung von Kabotagebeforderungen im Gelegheitsverkehr den Rechts- und Verwaltungsverfahren des EG-Aufnahmemitgliedstaats oder EFTA-Aufnahmemitgliedstaats im folgenden Bereich:
a) fur das Beforderungsvertrag gebende Preis und Bedingungen;
b) Fahrergewichte und -abmessungen, diese Gewichte und Abmessungen durfen gegebenenfalls die im EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat, in dem der Verkehrsmittelnehmer niedergelassen ist, geltenden Gewichte und Abmessungen, jeweils falls die in der Konformitatsbescheinigung verordneten technischen Normen uberschreiten;
c) Vorschriften fur die Beforderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schuler, Kinder und in ihrer Bewegungsfahigkeit beeintrachtigte Personen;
d) Last- und Rahmentone;
e) Mehrverweiser (MeVs), auf die Beforderungsleistungen.
2. Fur die bei der Kabotagebeforderung eingesetzten Fahrzeuge gelten denselben technischen Bau- und Ausstattungsnormen wie fur die zum grenzuberschreitenden Verkehr zugelassenen Fahrzeuge.
3. Die in den Abs. 1 und 2 genannten technischen Vorschriften werden von den EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten auf die nichtausgabigen Verkehrsmittelnehmer unter denselben Bedingungen wie gegemıber ihrem eigenen Staatsangehorigen angewandt, damit jur offenkundige oder verdeckte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehorigkeit oder des Niederlassungsorts tatsachlich ausgeschlossen ist.
4. Bei Kabotagebeforderungen im Gelegheitsverkehr und die Fahrerblatter von Verkehrsmittelnehmern an die zustandige Behode oder Stelle des EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, in dem er niedergelassen ist, gemıss den von dieser festgelegten Bedingungen zurückzusenden".
5. Bei der Durchfuhrung von Kabotagebeforderungen im Sonderformen des Linienverkehrs ist das Fahrerblatt in Form einer mehrfachen Ausfertigung auszufullen und von Verkehrsmittelnehmer an die zustandige Behode oder Stelle des EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, in dem er niedergelassen ist, gemıss den von dieser festgelegten Bedingungen zurückzusenden.

Anhang III
Deckblatt des Fahrershefts
(Weisses Papier - A5)

Wird hier in der Anpassung oder in den oder einer der Anpassungen des EFTA-Staats,
in dem das Verkehrsmittel niedergelassen ist

Gemeinschaftszugang fur:

einen Linienverkehr []
eine Sonderform des Linienverkehrs []
die Erneuerung der Genehmigung fur einen Verkehrsdienst []
mit Kraftomnibussen zwischen EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der fur die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung
an

(Zustandige Behode)
1. Name und Vorname des Antragstellers oder Firmenbezeichnung des antragstellenden und ggf. geschaftsfuhrenden Unternehmens eines Unternehmensvereinigungs-

- 2. Verkehrsleistung(e) betrieben durch:
Unternehmen []
Unternehmensvereiniung []
Untertraffgruppennehmer []
3. Namen und Anschriften des/des:
Verkehrsmittelbetriebs(e), in der Vereiniung beteiligten Unternehmens(en) und Untertraffgruppenbetriebs(e)
3.1 Tel.
3.2 Tel.
3.3 Tel.
3.4 Tel.

(Antrag auf Genehmigung oder auf Erneuerung einer Genehmigung - Seite 2)

- 4. Bei Sonderformen des Linienverkehrs
4.1 Fahrgastkategorie
5. Geltungsdauer der beantragten Genehmigung oder Termin der Durchfuhrung des Verkehrsleistungens
.....
6. Hauptstrecke des Verkehrsleistungens (Ort, an demn Fahrzeug zusteigt, unterstreichen)
.....
7. Dauer des Verkehrsleistungens
.....

- 8. Häufigkeit (täglich, wöchentlich usw.)
- 9. Fahrplan: Anhang beifügen!
- 10. Bitte als Anlage einen Fahrplan beifügen, anhand dessen die Einhaltung der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann.
- 11. Zahl der beantragten Genehmigungen oder Durchschriften:

12. Zusätzliche Angaben

13. _____
 (Ort und Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

(Antrag auf Genehmigung oder auf Erneuerung einer Genehmigung - Seite 3)

Wichtige Hinweise

1. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Fahrpläne;
 - b) die Fahrerbescheinigung;
 - c) eine legible Kopie der Lizenzen für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personennahverkehr gemäß Art. 3c der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung;
 - d) detaillierte Angaben zur Art und Umfang des Verkehrsdienstes, den der Antragsteller betreiben will, falls es sich um einen Antrag auf Einrichtung eines Verkehrsdienstes handelt, oder den er betreiben hat, falls es sich um einen Antrag auf Erneuerung einer Genehmigung handelt; eine Karte in geeigneter Maßstab, auf der die Fahrstrecke sowie die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, verzeichnet sind;
 - e) ein Fahrplan, anhand dessen die Einhaltung der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann.
2. Der Antragsteller erhält zur Begründung seines Genehmigungsantrags alle zusätzlichen Angaben, die er für zweckdienlich hält oder um die die Genehmigungsbehörde ersucht.
3. Nach Art. 4 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung sind folgende Verkehrsbedienstleistungen genehmigungspflichtig:
- a) Linienverkehr, d.h. die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste zu vorher festgelegten Haltepunkten aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Buchungsfrist für jedermann zugänglich. Die Regelmäßigkeit des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass die Betriebsbedingungen des Linienverkehrs angepasst werden;
 - b) Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmen nicht vorvertraglich geregelt sind. Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, was Veranlasser der Fahrt ist, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit solche Verkehrsleistungen gemäß Nummer 1.1 betrieben werden. Solche Verkehrsleistungen werden als "Sonderformen des Linienverkehrs" bezeichnet.
- Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:
- i) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsort;
 - ii) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehrort;
 - iii) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort;
 - iv) die Beförderung der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass der Ablauf wechselnder Betriebslinien der Nutzer angepasst wird.
4. Der Genehmigungsantrag ist bei der zuständigen Behörde des EG-Mitgliedsstaats oder EFTA-Staats zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes, d.h. eines der Endhaltepunkte des Verkehrsdienstes, befindet.
5. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigungen beträgt höchstens fünf Jahre.

Anhang IV
 (Genehmigung - Erste Seite)
 (Rosa Papier - A4)

Wortlaut in der Antragsurkunde oder in dem oder einer der Antragsurkunden des EFTA-Staats, in dem der Verkehrsunternehmen zugelassen ist

Staat, der die Genehmigung erteilt: _____ Zuständige Behörde: _____
 - Nationalitätszeichen: ¹⁴ _____

Genehmigung Nr.
 eines Linienverkehrs¹⁵⁾
 nicht liberalisierter Sonderformen des Linienverkehrs
 mit Kraftfahrzeuhen zwischen EG-Mitgliedsstaaten oder EFTA-Staaten, erteilt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die
 Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung

für (Name und Vorname oder Firmenbezeichnung des Inhabers bzw. des geschäftsführenden Unternehmens einer Unternehmensvereinigung)

Anschrift: Tel. n. Fax:

Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der an der Unternehmensvereinigung beteiligten und der als Unternehmensleiter tätigen Verkehrsträgernehmer

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)

Liste liegt ggf. bei.

Die Genehmigung erteilt am

(Ort und Datum der Erteilung) (Unterschrift und Stempel der Behörde oder Stelle, die die Genehmigung erteilt)

(Genehmigung Nr. - Seite 2)

- 1. Streckenführung:
 - a) Ausgangspunkt des Verkehrsdienstes
 - b) Zielort des Verkehrsdienstes
 - c) Hauptverkehrsrichtung des Verkehrsdienstes, wobei die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, unterrichtet sind

2. Dauer des Verkehrsdienstes

3. Häufigkeit

4. Fahrplan

5. Sonderformen des Linienverkehrs:

- Fahrgastkategorie

6. Besondere Bedingungen oder Bemerkungen:

(Beispiel der Genehmigungsbehörde)

(Genehmigung Nr. - Seite 3)

Wortlaut in der Antragsurkunde oder in dem oder einer der Antragsurkunden des EFTA-Staats, in dem der Verkehrsunternehmen zugelassen ist

Wichtige Hinweise

- 1. Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrstrecke. Sie darf nicht von einem Unternehmen verwendet werden, dessen Namen darauf nicht genannt ist.
- 2. Die Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde legungsbefugte Durchschrift ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 3. Eine legible Kopie der Gemeindefahrlizenz ist im Fahrzeug mitzuführen.

Anhang V
 (Bescheinigung - Seite 1)
 (Gelbes Papier - A4)

Wortlaut in der Antragsurkunde oder in dem oder einer der Antragsurkunden des EFTA-Staats, in dem der Verkehrsunternehmen zugelassen ist

Staat, der die Bescheinigung erteilt: _____ Zuständige Behörde: _____
 - Nationalitätszeichen: ¹⁴ _____

Bescheinigung
 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung für Beförderungen im
 Werkverkehr auf der Strecke zwischen EG-Mitgliedsstaaten oder
 EFTA-Staaten

(Von der natürlichen oder juristischen Person auszufüllen, die diese Beförderungen im Werkverkehr durchführt)

Dies/die Unterzeichnete

verantwortliche Person des Unternehmens oder der Vereinigung ohne Erwerbzweck oder einer sonstigen Vereinigung (Bitte erläutern)

(Name und Vorname oder andere amtliche Bezeichnung, vollständige Anschrift)

besteht,

- dass er/ra Beförderungen ohne Erwerbabsicht durchführt,
- dass die Beförderung für die betreffende natürliche oder juristische Person lediglich eine Nebenbetätigung darstellt,
- dass der Kraftfahrer mit dem amtlichen Kennzeichen Eigentum, Gegenstand eines Abmietungsvertrags oder eines Langzeitmietungsvertrags ist,
- dass der Kraftfahrer von einem Mitglied der Belegschaft dieser natürlichen oder juristischen Person oder von dieser natürlichen Person selbst geführt wird.

(Unterschrift der natürlichen Person oder eines Vertreters der juristischen Person)

(Von der zuständigen Behörde auszufüllen)

Dieses Dokument ist eine Bescheinigung im Sinne von Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung

(Gültigkeitsdauer) (Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde)

(Bescheinigung - Seite 2)

Wird hier in der Antezipede oder in den oder einer der Antezipeden des EFTA-Staats in dem die Verkehrsunternehmen niedergelassen ist

Allgemeine Bestimmungen

- Gemäß Art. 2 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung in Werkverkehr der nichtkommerzielle Verkehrsdienst ohne Erwerbzweck, den eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:
 - bei der Beförderungsstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person;
 - die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum der natürlichen oder juristischen Person oder wurden von ihr im Rahmen eines Abnahmengeschäfts gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitmietungsvertrages und werden von einem Angehörigen des Personals der natürlichen oder juristischen Person oder von der natürlichen Person selbst geführt;
- Jeder im Werkverkehr tätige Verkehrsunternehmen ist ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung zu diesen Verkehrsleistungen zugelassen, wenn er
 - im Niederlassungsstaat nach den Bedingungen für den Zugang zum Markt, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind, die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen erhalten hat;
 - die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt;
- Die in Nummer 1 genannten Beförderungen im Werkverkehr fallen unter keine Genehmigungsregelung, für sie gilt eine Bescheinigungsregelung.
- Die Bescheinigung berechtigt ihren Inhaber zu grenzüberschreitenden Beförderungen im Werkverkehr mit Kraftomnibussen. Sie wird von der zuständigen Stelle des EG-Mitgliedsstaats oder EFTA-Staats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, ausgestellt und gilt für die gesamte Fahrtroute einschließlich des Transits.
- Die Bescheinigung ist von einer natürlichen Person oder von Verantwortlichen der juristischen Person in doppelcher Ausfertigung in dazwischen Druckbuchstaben auszufüllen und von der zuständigen Behörde zu ergänzen. Eine Durchschrift wird bei der Verwaltungsbehörde aufbewahrt, eine zweite verbleibt bei der natürlichen oder juristischen Person. Das Original oder eine beglaubigte Durchschrift ist vom Fahrer während der gesamten Dauer der Fahrt im grenzüberschreitenden Verkehr im Fahrzeug mitzuführen. Die Bescheinigung ist den Kontrollbehörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die natürliche oder juristische Person ist für die ordnungsgemäße Führung der Bescheinigungen verantwortlich.
- Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt höchstens fünf Jahre.

Anhang VI

Master der Mitteilung

nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1270 vom
11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von
Verkehrsunternehmen zum Personentransport innerhalb eines Mitgliedsstaats, in dem sie nicht ansässig sind, in der für die Zwecke
des EWR-Abkommens angepassten Fassung

Kategoriebeförderungen im Zeitraum (Quartal) (Jahr) durch Verkehrsunternehmen, die in (EFTA-Staat) niedergelassen sind.

EG-Ad- mittante der Staat des EFTA- Abkommens Mitglieds- staat	Anzahl der Fahrzeuge		Fahrerleistungen	
	Straßenomni- busse	Personen- kraftomni- busse	Straßenomni- busse	Personen- kraftomni- busse
	Art der Verkehrsleistung		Art der Verkehrsleistung	
	Straßenomni- busse	Personen- kraftomni- busse	Straßenomni- busse	Personen- kraftomni- busse
A				
B				
D				
DK				
E				
GR				
FIN				
F				
I				
IRL				
L				
NL				
P				
S				
UK				
IS				
PL				
N				
Keine Angabe				

1. Art. 2, Nr. vom 1.10.1998, S. 10.
2. Art. 2, Nr. vom 2.7.1992, S. 3.
3. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
4. Die verschiedenen Behörden der EC- Mitgliedstaaten und EFTA-Staates können diesen Punkt durch Anbefalger vor der Seite, die mit der Entgegenseite der Fahrerlaubnis befasst ist, sowie zu dem Inhalt der Verarbeitung dieser Informationen ergänzen.
5. Zu erfüllende Bitte anzuwenden bzw. ausfüllen.
6. beidseitigen der Lizenzinhaber, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsmittelnehmer nicht vorliegt geregelt sind.
7. Zu erfüllende Bitte anzuwenden.
8. Bitte ggf. jeweils angeben, ob es sich um einen Geschäftsführer oder einen Unternehmensleiter handelt.
9. Bitte angeben: Ja/Nein.
10. Für Anträge wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung einer im Fahrzeug mitzuführen ist und er daher über in diese Genehmigungen verfügen muss, wie für den beantragten Verkehrsmittel gleichzeitige Fahrzeug eingesetzt werden sollen.
11. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).
12. Zu erfüllende Bitte anzuwenden.
13. Abm. (1), Ländersystem (F), Norwegen (N).